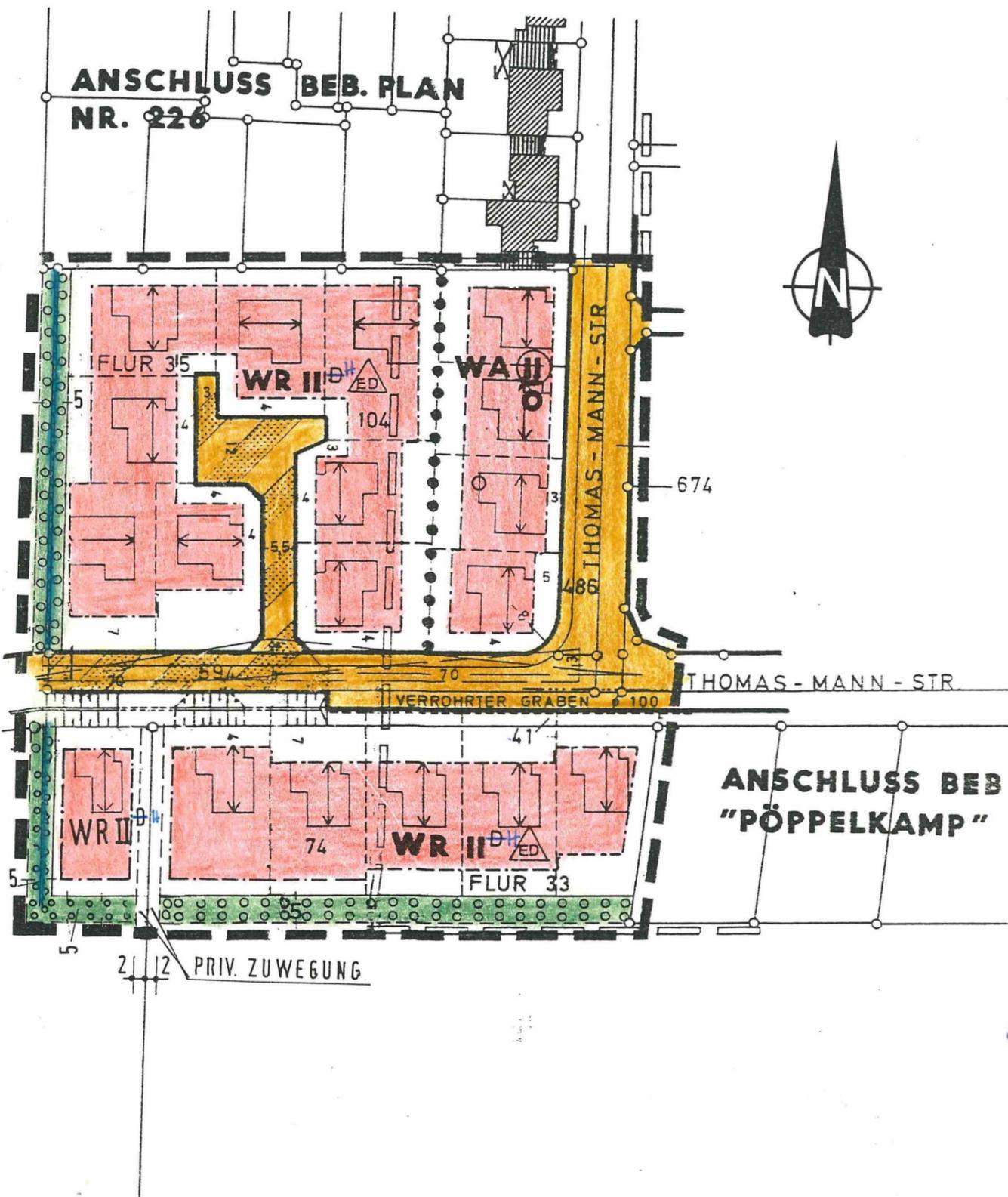


I. AUSFERTIGUNG OFFENLEGUNGSPLAN



FESTSETZUNGEN gem § 9 BauGB

- PLANGEBIETSGRENZE
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- WR II ^H
- ED
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- GEWÄSSER - OFFENER GRABEN
KRONENBREITE CA 6.50 m
SOHLENBREITE CA 0.60 m
DURCHLÄSSE (BRÜCKEN) Ø 1.00 m
- EINGRÜNUNG DES PLANGEBIETES ZUR FREIEN
LANDSCHAFT, UMGRENZUNG DER FLÄCHEN
FÜR DAS ANPFLANZEN VON HEIMISCHEN LAUB-
GEBÖLZEN (STIELEICHE, HAINBUCH, HASELNUSS,
WILDROSE, RÖTERLE, WASSERSCHNEEBALL,
HARTRIEGEL, TRAUBENKIRSCHEN,)
PFLANZVERBAND 1.0 x 1.0 m.
AN DER WESTL. PLANGEBIETSGRENZE PFLANZ-
STREIFEN MIT MULDE ZUR ABTEILUNG
DES OBERFLÄCHENWASSERS V. D. LANDW. FLÄCHE.

GEMEINDE HERZEBROCK - CLARHOLZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 238
PÖPPELKAMP WEST
I. ÄNDERUNG M 1:1000
DECKBLATT ZUM BEBAUUNGSPLAN
GEMARKUNG HERZEBROCK FLUR 33+35

ÄNDERUNG IN ROT LT. RATSBE SCHLUSS VOM 12.11.1992.
MAX.
SOCKELHÖHE 70.36 m BEZUGEN AUF D.K. STRASSEN BEGRENZUNGS-
BORD UNTER BERÜCKSICHTIGUNG V. 2% VORGARTENGEFÄLLE.
← → FIRSTRICHTUNG, VORSCHLAG
H = siehe anliegenden Ratsbeschluss

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 2-4 UND 8-12 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ 1986 (BGBl I SEITE 2253)
§ 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNT-
MACHUNG VOM 26. JULI 1984 (GVNW SEITE 419) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 2. GESETZ VOM 21. JUNI 1988 (GVNW SEITE 319)
IN VERBINDUNG MIT § 9 Abs. 4 BauGB.
DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER FASSUNG DER BE-
KANNTMACHUNG VOM 23. JAN. 1990 (BGBl I SEITE 127)
§ 4 DER GEMEINDEORDNUNG NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26. AUG. 1984 (GV NW SEITE 475).

PLANBEARBEITUNG :

GEMEINDE
HERZEBROCK - CLARHOLZ
BAUAMT
- PLANUNGSABTEILUNG -

DIESE ÄNDERUNG WURDE GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES
AM 12. NOV. 92 VOM RAT DER GEMEINDE ALS SATZUNG BE-
SCHLOSSEN.
HERZEBROCK - CLARHOLZ, DEN 14. JAN. 93.....
IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE

[Signature]
BÜRGERMEISTER
[Signature]
RATSMITGLIED

DIESE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 2(1) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB)
IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ. 1986 (BGBl
I SEITE 2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM
13. FEB. 92 AUFGESTELLT WORDEN.
HERZEBROCK - CLARHOLZ, DEN 16. MRZ. 92.....
IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE

DIESE ÄNDERUNG WURDE GEMÄSS § 11 BAUGESETZBUCH AM
17. MAI 93 ANGEZEIGT. SIEHE VERFÜGUNG DES REGIERUNGS-
PRÄSIDENTEN VOM 24. APR. 93
AZ. 35. 21. 11. 90/91 H. 194
DET MOLD, DEN 29. MAI 93.....
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE

[Signature]
Stv. BÜRGERMEISTER
[Signature]
RATSMITGLIED

DIESER ÄNDERUNGSPLAN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS
§ 3(2) DES BAUGESETZBUCHES VOM 16. SEP. 92 BIS 15. OKT. 92
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
DER GEMEINDEDIREKTOR
in Vertretung:

GEMÄSS § 12 DES BAUGESETZBUCHES SIND DIE DURCHFÜHRUNG DES
ANZEIGEVERFAHRENS (§ 11 Abs. 3) SOWIE ORT UND ZEIT DER AUS-
LEGUNG AM 17. MAI 93 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER
PLAN EINSCHLIESSLICH BEGRÜNDUNG LIEGT AB 17. MAI 93
ÖFFENTLICH AUS.
DER GEMEINDEDIREKTOR

